

Copie de La Lettre des Ambassadeurs de  
L'empereur estans a Bruxelles. a  
Monseigneur le Prince d'Orange.

Copia.

Seiner

Seiner

Durchleuchtiger Durchgeborener Fürst Erwerh. S. S.  
 Seiner unser vortreffliche willige dienst beyten vornehmend  
 Juniors Durchleuchtiger Herr Bischof stellen In  
 Anwesen zuwiffel L. S. S. worden gnediglichem für leicht  
 vornehmend Jahren welche massen die Köm. Kay. Matt.  
 unfer allergnedigster Herr s. wegen der langwierigen und  
 löchlichwichtigen Hindernissen unfer und bringelienfth  
 die hochwürdig die unferfluchtige hochgeborene Fürsten  
 und Herrn Herrn Grafen von Saffon zu Saffon Herr  
 Jegen zu Saffon s. und Herrn Melchior Herr Jegen zu  
 Saffon Saffon und bey s. und von der Kay. Saffon  
 Commission allergnedigt worden Das auch hoch  
 gedachte unfer gnedige Fürsten und Herrn solche Kay.  
 Commission gesondlich angenommen theils derselben  
 vornehmend bringelienfth theils auch der annehmliche  
 Saffon der in subdelegiert und was die solliche und wie anff  
 solche annehmliche Kay. Commission so well bey den Städte  
 als bey Johann de Austria: und kömiglichem Saffon zu  
 Ramir, Marffe, also zu Saffon und Saffon beyten fließ  
 fürbracht und verrichtet Jahren

Und

Und demnach mit grosser euffs und arbeit die sache  
 beklieff zu Saffon durch Saffon unfer gnedigere  
 Fürsten und Herrn zu Saffon und von der gepfle  
 gommene gutlich vnderhandlung dafin befrucht und  
 bracht worden Das vornehmlich angewendet fließ

1577. Jan. 31.

mit ohne frucht sondern zum friden abgehen solle und die  
Befürderung derselben wir uns also erlaubt mit dem Stat-  
ten fernere was zum friden und erhaltung dieser  
Länderland dienlich anff beider seite übergebenen artikulen  
abzufinden und zu beschließen anhero verpfligt und dan  
In glaubwürdige erfahrung kommen Das etwan d. 15.  
25. In fürstlichen tagen dieser seiffen begreben anff willend  
sein solten ~~als~~ als haben In anson  
fürstgudachter d. 15. d. 15. anff bezeugendem verfahren wir  
mit vnderlassen sollen solch unser altsige anff  
erhoff d. 15. 25. anffmelden und darinnen d. 15.  
diese vnderhandlung derselben sonderlich zu gutten nicht  
stet vndersthanig zu bitten die für genommenen  
dieser orte nicht von wegen fürstlicher fridenshand-  
lung einzustellen und für In person den geliebten  
friden d. 15. 25. wir dan wolgemeint wissen  
hette fleiß solffen zu befürdern und das auch so viel  
dest mehr pünktlichkeit von Seiten der Vertrag zwischen  
den Statten d. 15. 25. anffgerichtet anff unser  
guedigen fürsten und Herrn von Lüttich und die  
sere gegengemeintliche und rechte vnderhandlung  
zu bestätigern und zu confirmieren willend und die  
bittig also das wir In fürstlichen zweiffel solffen  
d. 15. 25. werden darab ein guedige wolgefallend  
haben und solffen d. 15. 25. bei dem Statten d. 15.  
solffen

Solffen befürdern Damit Schesfürstende Friede  
Fandlung und Fraktion einmahl sein gewünschtesten  
Licht gelangen mögt Demassen dem unser forsther  
wirte Jure dei: Mätt: und sonderlich gundigt abzufelhen  
D. f. E. dahin bester frise zu ermahnen  
Jahan erzigend D. f. E. Gott dem Almächtigen ein  
Gottlieb und Jure dei: Mätt: auf Euer Fürsten  
und Ständen des Eyr: Löm: drieff und firmenblich  
dieser forstherbitten und besorgster Krieger landen ein  
unterthänigst dinstlich und freundlich und gundigt  
willgefallen und wollen solches Jure dei: Mätt: und  
den Ständen des drieff wir fürliche zu bezeugen  
mit underlassen

35. Jemitt underthänig befehlen Datum Driffel  
den Sehten Januarij Anno 1574. Darund  
wofar geschriben Durem f. E. Underthänig: dei:  
Jarlische Berorderte und subdelegierte Commission  
Philipp Jure für die Wümmung propria. Anar: Gaill. d.  
magna. L. Torrentins Nicol: von Holzstrod. Morus Jure  
für Einnich Jahan Sauermay Die Ober  
schiffthuter Dem Durchleuchtigen Gorf-  
geborenen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm  
Herzog zu Franck Exzellen zu Nassau Ertzen  
erzbogen Krieger Fürsten Ludam und Lützbe  
unseren gundigen Fürsten und Herryn.